

Satzung

über die Unterbringung Obdachloser und von der Obdachlosigkeit bedrohter Personen in der Stadt Gräfenhainichen

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Originalfassung der Satzung vom 10.12.2018, in Kraft getreten am 19.12.2018

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und der §§ 84, 88 und 89 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. S. 182), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen durch die Stadt Gräfenhainichen. Als obdachlose Personen gelten im Sinne des allgemeinen Ordnungsrechts diejenigen, die kein Dach über dem Kopf haben und demzufolge unfreiwillig Tag und Nacht auf der Straße zubringen müssten. Als obdachlos gelten auch Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft droht, oder die, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen nicht mehr einer menschenwürdigen Unterkunft entspricht.

(2) Die Stadt Gräfenhainichen betreibt keine eigenen Obdachlosenunterkünfte. Deshalb werden für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen Unterkünfte angemietet.

(3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie öffentliche Einrichtungen der Stadt Gräfenhainichen, mit denen sie ihre Aufgaben im Rahmen der Gefahrenabwehr, Obdachlosigkeit zu vermeiden, erfüllt.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

(1) Obdachlose dürfen die ihnen zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.

(2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Einweisungsverfügung begründet. In der Einweisungsverfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume bzw. die Nummer der Unterkunft und die Nutzfläche anzugeben. Bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden.

Die Schriftform ist unverzüglich nachzuholen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft, einen bestimmten Standard sowie auf die alleinige Benutzung einer Unterkunft. Die Stadt kann dem Nutzer jederzeit bei Notwendigkeit eine andere Unterkunft zuweisen.

(4) Die Nutzer der zugewiesenen Unterkunft sind verpflichtet, diese zu verlassen, wenn ihnen eine angemessene Wohnung vermittelt werden kann. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist, d. h. den Regelungen in § 22 SGB II entspricht.

(5) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, außer durch Tod des Nutzers,

- bei Aufhebung der Einweisungsverfügung oder

- bei Auszug auf eigenem Wunsch.

(6) Die Einweisungsverfügung kann insbesondere dann aufgehoben werden, wenn die Unterkunft nachweislich länger als 1 Monat, ohne Angabe von Gründen, nicht genutzt wird.

§ 3

Räumung und Rückgabe

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, bei Auszug aus der Unterkunft diese vollständig zu räumen.

(2) Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, die Unterkunft zu räumen und Gegenstände von Wert zu verwahren. Die Dauer der Verwahrung beträgt 1 Monat nach Zustellung der Aufforderung zur Abholung. Danach kann gem. § 47 SOG LSA eine Verwertung bzw. Vernichtung der Gegenstände erfolgen. Die entstehenden Kosten für Räumung und Verwahrung hat der Benutzer zu tragen.

(3) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang der verwahrten Gegenstände.

§ 4

Hausrecht und Unterkunftsverwaltung

(1) Für den Aufenthalt in den angemieteten Unterkünften gilt die jeweilige Hausordnung. Diese ist auch für Besucher bindend. Das Hausrecht des Vermieters bleibt von dieser Regelung unberührt.

(2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit nach Voranmeldung zu betreten, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr nur in begründeten Fällen.

(3) Den Benutzern der zugewiesenen Unterkunft ist es untersagt, andere Personen in den Unterkünften aufzunehmen. Der Aufenthalt anderer Personen zu Besuchszwecken bleibt hiervon unberührt.

(4) Eine Tierhaltung in der Unterkunft ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt erlaubt.

§ 5

Nutzungsentschädigung

- (1) Für die Nutzung der Unterkünfte wird ein Erstattungsbetrag per Bescheid festgesetzt. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils von der Stadt Gräfenhainichen zu zahlenden Miete.
- (2) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem die Unterkunft zugewiesen wurde. Wenn mehrere Personen in eine Unterkunft eingewiesen werden, wird der Erstattungsbetrag entsprechend der Nutzfläche der jeweiligen Nutzer aufgeteilt.
- (3) Die auf der Grundlage der Satzung festgesetzten Erstattungsbeträge unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Bewohner haften für alle Schäden, die sie in den ihnen zugewiesenen Unterkünften verursachen. Schäden können verursacht werden durch Handlungen oder Unterlassung
1. der eingewiesenen Person,
 2. der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder
 3. Gäste der Bewohner.
- (2) Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt.
- (3) Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnern durch Dritte zugefügt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenhainichen, 10.12.2018

Siegel

gez. Enrico Schilling
Bürgermeister